

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Siegener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Siegen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Giesener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Reichlichen
Unterstützung - Bank- und Eisenwerke
K. Lange, Siegen.

Schriftleitung, Geschäftsstellen, Druckerei, Schul-
straße 7, Geschäftsstellen, Verlag, 1011, Schrift-
leitung, 1012, Adresse für Zeitungsbestellungen
Anzeiger Siegen.

Md. Deutscher Reichstag.

44. Sitzung, Dienstag, den 9. Mai.

Am Tische des Bundesrats: D. Bischoff.

Präsident Dr. Reuschert eröffnet die Sitzung um 3 Uhr.

36 Minuten mit einer Begrüßung der Abgeordneten.

Das Verfahren gegen Liebmacht.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst zwei schleunige Anträge der Sozialdemokratischen Fraktion und der Sozialdemokratischen Arbeitergemeinschaft betreffend Auslegung des gegen den Abgeordneten Dr. Liebmacht eingeleiteten Verfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode und Aufhebung der über ihn verhängten Haft.

Präsident Dr. Reuschert teilt mit, daß der Antrag vorliegt, die beiden Anträge an die Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu übermitteln.

Widerspruch erhebt sich nicht. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kriegsschäden im Reichsgebiete.

Auf der Tagesordnung steht ferner die erste Lesung des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Es handelt sich um die Schäden, die durch den Kufeneinfall in Ostpreußen und die Kämpfe in Ost- und Westpreußen entstanden sind, und die weiter durch feindliche Flieger, besonders in Baden und Württemberg verursacht wurden. Bei der langen Dauer des Krieges reicht das System der Vorkriegsschadensleistungen nicht aus. Der Gesetzentwurf erstreckt sich auf die Kriegsschäden. Die Bestimmungen über Schäden an Leib und Leben sollen besonders gezielte Regelungen vorbehalten. Ebenso die unter besonderen Gesichtspunkten zu beurteilenden Schäden der Geschäftsfahrt, die Schäden in den Schutzgebieten und andere etwa noch in Betracht kommende Schadensarten. Wenn die Sache gerichtet oder abhandelt gekommen ist, wird der volle Wert, wenn die Sache beschädigt ist, die Verminderung festgesetzt. Maßgebend ist der Wert, den die Sache vor dem Kriege hatte. Als Feststellungsbehörden werden Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß gebildet.

Ministerialdirektor Dr. v. Jonckheere

Leitet die Beratung ein. Der § 35 des Kriegsschadengesetzes von 1873 sieht die Regelung der Kriegsschäden für die durch den Krieg verursachten Vermögensschäden an beweglichen und unbeweglichen Eigentum durch ein jedesmaliges besonderes Reichsgesetz vor. Auch 1871 ist ein solches Gesetz erlassen worden. Dieses beschränkte sich nur auf solche Kriegsschäden, die von den beiden kriegführenden Parteien durch Beschädigung oder durch Verwundung an militärischen Personen herbeigeführt sind. Das vorliegende Gesetz zieht den Schaden erheblich weiter. Das Gesetz bestimmt nach der Höhe des Schadens, die der Feststellung zugrunde gelegt werden soll. Die bis her gegänglichen Vorkriegsschadensleistungen werden grundsätzlich hinter dem vollen Werte des ungeschädigten Schadens zurück. Die Auszahlung der Kriegsschäden geschieht durch die Angehörigen, die später mit dem Reich abrechnen müssen. Die Gesamtschäden für Ostpreußen werden, soweit bisher ermittelt, auf 14-15 Milliarden festgesetzt. Die bisher in Ostpreußen entstandenen Kriegsschäden sind sehr bedeutend. Innen aber außerdem noch nicht angegeben worden. Ich bitte um wohlwollende Berücksichtigung der Vorlage.

Während der Rede des Ministerialdirektors sind die bau-

garischen Abgeordneten in der Diplomatenloge erschienen.)

Abg. Freiherr v. Rechenberg (Str.):

Wir begrüßen den Gesetzentwurf, der die Kriegsschäden in der Heimat heilen will. Mit den aufgeschütteten Grundstücken sind wir im allgemeinen eine gute Hand. Kämpfer den Schäden im Reichsgebiet müssen auch die der Schiffahrt mit überseeischen Ländern und die in unserer Siedelungen entstandenen zur Abheilung kommen. Es weist es irgend geht, muß jeder Schaden geheilt werden.

Abg. Emmel (Sagb.):

Die Erkenntnis, daß die Vorkriegsschadensleistungen nicht ausreichen, ist der Regierung recht spät gekommen. Wir wären sonst in dieser Sache schon viel weiter. Die Feststellung muß möglichst schnell noch Eintritt des Schadens erfolgen. Das gilt namentlich für die Fliegerbeschäden. Auch die Auszahlung darf nicht zu lange auf sich warten lassen; die verschleppten Geiseln haben zum Teil so schwere Gesundheitsbeschwerden erlitten, daß sie inzwischen schon das Heilische gefunden haben. Ich beantrage, den Entwurf einem Ausschusse von 21 Mitgliedern zu übergeben.

Abg. Siehr (Gotha, An.):

Wir beantragen, den Entwurf einem Ausschusse von 21 Mitgliedern zu übergeben. Es ist vielleicht richtig, die Auszahlung der Kriegsschäden mit Rücksicht auf die sonstige finanzielle Inanspruchnahme des Reiches während des Krieges erst nach dem Kriege vorzunehmen. Entschieden müssen wir uns aber dagegen wenden, daß sich die Höhe der Entschädigungen nach der Finanzlage des Reiches der Friedenszeit richten soll. Als das Kaiserreich fiel, daß alle Schäden wieder ersetzt werden sollen, daß neues Leben aus den Ruinen erblühen solle, als es heißt, daß Ostpreußen wie ein Wund aus der Asche erheben sollte, daß Ostpreußen, das für das Reich gestanden habe, auch aus Reiches mitteln entschädigt werden sollte, da sollte man in Ostpreußen wieder Mut, da sollte niemand daran, daß die Entschädigung nur erfolgen sollte, wenn das Reich die Kasse mit Ostpreußen ist das Volk der Reichslands gegen den Osten, es hat Anspruch auf volle Entschädigung ohne Rücksicht auf die Finanzlage. Das hat im Abgeordnetenhaus auch ein national-liberaler Abgeordneter ausdrücklich erklärt. Man soll die Auszahlungen nicht zu weit hinausziehen.

Abg. Dr. Thoma (Koll.):

Das Gesetz hat nur eine einzige, allerdings am meisten in die Augen springende Mangelstelle: die Schäden von Eigentum. Der Schaden muß an beweglichem oder unbeweglichem, körperlichem Eigentum, innerhalb des Reichsgebietes entstanden und unmittelbar durch den Krieg verursacht sein. Sonst wird ein verhältnismäßig eng umgrenztes Schadensgebiet erreicht. Inwiefern ist, daß schon jetzt der Krieg der Schäden unerschöpfend wird, die als vom Reich später einmal zu ersetzen beizugehen werden sollen, und daß die Erhaltung der Schäden im Reich einseitig gefaßt wird. Das alles entspricht einer den uns verhassten Entschädigung des Reichstages vom 4. Januar 1916, die damals wieder vom Reich nach der Regierung ungeliebt und böses Vernehmen fand. Ein Vertreter der Rechten behauptet, die Annahme der Entschädigung für die Schäden in Ostpreußen. Jetzt kommt die Regierung selbst mit einem Gesetzentwurf, erfüllt aber nicht die von der für die Befassung des Reichstages mit der Sache als unerlässlich aufgestellte Voraussetzung, indem sie die Entschädigungen nicht übernimmt, sondern eine abgehende Zulage ausdrücklich ablehnt. In kurzer Zeit haben sich also die Ansichten über eine gutgemeinte Sache gewandelt.

Die Regierung muß mit dem bisherigen System der Vorkriegsschadensleistungen brechen, weil es damit nicht fertig werden kann und weil die Auszahlungen die Gewissheit haben wollen, daß die Vorkriegsschadensleistungen nicht später in Frage gestellt werden können. Wir sind schon in der Zukunft davon ausgegangen, daß der Reichstag mitzureden hat. Einmal handelt es sich um Ostpreußen, dann wird sich das Reich der Sache überhaupt nicht enthalten können. Wichtig für die Schäden ist immer der Anhaltspunkt, daß mit dem Krieg. Sonst kommt man ins Meer. Nur die aus dem Ausland bezirklichen Deutschen muß ein Fonds bereitgestellt werden, um ihnen aus der bitteren Not zu helfen, daß nicht, wie 1870, eine gesetzgeberische Regelung erfolgt. Dafür, daß sie im Ausland um ihrer Eigenheit als Deutsche gelitten haben, muß sich das Reich in irgend einer Form erkenntlich zeigen. (Beifall.) Wir müssen ein Beispiel von Brüderlichkeit geben. (Beifall.)

Abg. Kretsch (Koll.):

Weiter sind die Schädensätze Ostpreußens außerhalb der Provinz vielfach schon versetzt. Die jetzt so vorgetragene preussische Regierung hatte keine Veranlassung, getrost ein Beispiel zu geben. Sie hat nicht an einen Krieg mit Russland gedacht. Die Russen hatten uns in Ostpreußen, plünderten und mordeten. Mit kleineren Verlusten erlitten die Russen, die Kulturtäter des Völkerbundes im Osten, Frieden, Wort- und Schlußworte. Wie anders unsere Truppen im Westen. Dort wurde nur das Gerüst, was unbedingt aus militärischen Interessen beibehalten werden mußte. Aber die Eroberung folgte auf dem Fuß. Wie ein Gottesgericht fuhr die preussische Armee über die Russen dahin, und niemand wird je erfahren, wie viele von ihnen in den Tümpeln und Seen Rußlands geendet haben.

Wir haben feierlich gegen den national-liberalen Antrag gestimmt nach dem alten preussischen Grundsatz: Wer nicht mitleidet, soll auch nicht mitleiden. Stellt das Reich Grundbesitz für die Feststellung der Schäden auf, dann muß es sich auch grundsätzlich dazu bekennen, auch die Entschädigung zu übernehmen. Die geschädigten Reichsteile müssen zu entschädigt werden, daß sie die Wiederherstellung in den früheren Stand ohne eigene Zufüsse durchführen können. Dazu genügt nicht der Ersatz des damaligen Wertes, denn hierfür kann man bei der allgemeinen Preissteigerung das Bestreben nicht wieder herstellen. Wir Ostpreußen wollen nicht, daß jemand aus den Entschädigungen einen Vorteil hat, aber der Schaden muß voll ersetzt werden. Dar- über sind sich auch alle Parteien des Hauses einig.

Abg. Frhr. v. Camp-Nassau (Lich. Fraktion):

Bei dieser Vorlage sind wir alle einig, einschließlich des Abg. Emmel. Auch unsere Kolonialisten in den Kolonien haben Anspruch auf Entschädigung, ebenso die Auslandsdeutschen. Wir müssen die Entschädigungen auch ausdehnen auf die Kriegsschäden und die in ihrem Erwerblichen Geschädigten. Das alles läßt sich im Rahmen dieses Gesetzes nicht machen. Hier handelt es sich um einen ganz bestimmten Kreis der Kriegsschäden. Die Vorlage ist von einem gewissen Beschränkung getragen; aber die Verschiedenen Regierungen werden sich dem allgemeinen Willen beugen müssen, daß das Reich die Schäden voll ersetzen muß. (Sehr richtig.) Hier genügt nicht eine Entschädigung von 60 oder 80 Prozent. Die Einzelkosten müssen wissen, daß das Reich diese Verpflichtung nicht den sich abhält, sondern voll dafür eintritt.

Hierauf wird die Weiterberatung auf Mittwoch 3 Uhr vertagt.

Schluß 6¼ Uhr.

Der „Modeschwamm“ der alten Zeit.

Um den Aussehen der Mode und der Verschönerung des Stoffes in jeder ersten Zeit vorzugehen, hat man in einzelnen Städten „Modeschwämme“ angeschafft, die auf den Körper des Schwammes einwandlos anliegen. Diese haben sich, wichtiger ist, daß die Modeschwämme sich schon jetzt zusammengekauert haben, um für die kommende Wintermode die Stoffparnis darzustellen, die in diesem Sommer nicht recht glücken wollte. Es ist ihm daher, gegen den tief in der wässrigen Natur wohnenden Schwamm zu antworten, um am ehesten werden noch die Schwämme darin Erfolg haben, die ja die Mode machen. Der „Modeschwamm“, der heute im Krieg als eine Ausnahme-erscheinung auftritt, war der Bergamontschwamm eine wohlbekannte und wertvolle Gestein: gewöhnlich tritt er daher inmitten der schlichten Arbeitswelt und Modisten, die gewöhnlich die Frauen der Bürgerinnen und Bürgerinnen beobachtet und besonders beim Kauf, um sich die feine Weißheit am prächtigsten auszuwirken, streng darauf hielten, daß nichts gegen die Kleiderordnung geschähe. Die Kleiderordnungen, die seit dem 14. Jahrhundert aber bis in die dunklen Zeiten andauern, sind, sind die eigentliche „Modeschwamm“ der alten Zeit. Kein Stoff, keine Stoffe, keine von solchen Schwämmen verfertigt, bis alle Modeschwämme mit ihren Stoffen bedeckt sind, selbst die Bewohner der reichen Hofstädte, in denen doch noch ein freier Geist regierte, haben sich damit überlassen: so wurde z. B. Preußen innerhalb von 50 Jahren viermal mit ausfallenden Kleiderordnungen über die Kleidung beunruhigt. Die Kleiderordnungen gehen nämlich von denselben Grund aus, der auch heute wieder in unserer Mode zu einer ähnlichen Bewegung geführt hat: sie wollen eine Erbschaft an Stoffen beibehalten und der Verschönerung haften. Viel seltener sind die Verbote, die zum Schutze der verletzten Scham und des Ansehens erlassen werden; im 17. Jahrhundert aber sind dann die Modeschwämme keine Verbote mehr, sondern Bestimmungen, die den Unterschied der Stände auch schon durch die Kleidung deutlich erkennen lassen wollen.

Vom Ende des 14. Jahrhunderts erzählt die Simeburger Chronik, der Kaiser der Mode sei von nun an so identisch erfolgt, daß „wer heute ein Kaiser vom Schmutz war, der war aber noch ein Geißel“. Danach kommt die harte und feilisch gezeichnete Mode und Kermal aus, von denen dann die Stoffe nach einer halben Elle und mehr heranzutreten. Danach erschienen die ersten Verbordnungen, die die Länge des Rockes und der Mäntel genau festlegten und auch sonst einer allzu großen Stoffverschwendung entgegentraten. So unterlag der Rat von Straßburg 1370 die ungeschorenen Schmelzfische und befahl den Schmelzmännern bei einer Strafe von 30 Schilling, keine Schmelz anzusetzen, deren Schmelz die Länge eines Fingers überschritten. Des weitern wird die Länge der Schmelz für die Frauen auf Schuh und Zoll genau festgelegt. Der Rat von Augsburg erlaubte für die Schmelz nur die

Breite eines Fingers an Länge, und der Rat von Ulm, der zunächst eine Viertel Elle freigegeben hatte, bestrahlte dieses Maß. Als die Frauen sich damit nicht beugen, wurde gegen sie nicht nur mit Geldstrafen, sondern mit so schwerer Wundung, wie Säulen und Stellen an den Brüggen, vorgegangen. Während die Bürgerinnen zur Beibehaltung gezwungen wurden, sah man bei solchen Frauen vieles nach. Die vornehmen Damen des 15. Jahrhunderts trugen Schmelzen von 4 Ellen und mehr, die sie von einem Bogen halten, lassen mußten. Dagegen wurde sich fürstlich Ernst von Solms in seiner Lebensbeschreibung von 1482. Er beklagt den übermäßigen Luxus, durch den das Land verarmt, und führt dann fort: „Denn wir wollen, ordnen und setzen vor, daß man hübsch unter der ritterlichen Feine frage noch jungerweise sein feil soll machen lassen und tragen, daß ihr aber so ein lang auf der erden nachgeht.“ Nicht der Schmelz waren es die Solmsen, mit denen im 15. und 16. Jahrhundert viel Unheil getrieben wurde. Schon eine Verordnung von 1386 bezieht: „Was sollen alle Frauen nicht Kransen oder Büllen tragen, die mehr als sechsloß gefaltet sind, sie seien Seiden oder Leinen, und die sollen auch ohne Zudehen sein.“ Später wurde dann beim Auskommen der holländischen Tracht mit der „Wolltracht“ eine ungeschorene Verschönerung geübt, indem mit den holländischen Straßen einseitig trachten wurde. Überhaupt unterlagen jetzt die Kleiderordnungen das Schauen von allzu lauten Dingen. Eine Ulmer Ordnung von 1486 verbietet „Gehäuses und Gehäuses auf Röcken und Mänteln, das den Wert von 4 Mark Silber übersteigt; die Gürtel (Schmuckbänder) dürfen den Wert von 20 Gulden nicht übersteigen.“ Auch über der das erlaubten Fatters sind genaue Angaben gemacht; die Bürgerin darf ihren Rock nicht mit höherem Zerschnitt, sondern höchstens mit Wolltracht fäulen lassen. Das Verbot der Stoffe mit Gold und Silber ist nur den Adligen gestattet. Diese Kleiderordnungen erlangen eine solche Wichtigkeit, daß sich sogar das heilige römische Reich deutscher Nation mit ihnen befaßte und auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 eine große Anzahl von Artikeln der „neuer kaiserlichen Ordnung“ der Tracht der einzelnen Stände gemindert wurden. Besonders festging nun gegen die Reiche, der, weil sie zu einem unerschöpflichen Verbrauch von Stoff Anlaß gaben. Im 17. Jahrhundert kam man dann auf den Gedanken, „das Weib an der Wurzel zu treffen“, und so wurden besonders die Schwämme mit Strafen belegt, weil durch sie alle Maßstäbe der Kleidung verfallen waren. „In dem Jahrhundert des „barockistischen Modenschwammes“ wurden so gar die Fräulein hochförmlich zu Modenschwämmen, und Friedrich Wilhelm I. riß den Frauen eigenhändig das verbotene holländische Ratten vom Leibe.

— Remes über die Württemberg-Grabschiffe. In der Jahresberichterstattung der norddeutschen Gesellschaft der Württemberg hat Herr Dr. Professor Dr. Paul von Scheele einen überaus feinfühnen Bericht über das holländische Dierberg-

Schiff, jenes im Jahre 1904 aufgehobene holländische Grabschiff aus der Württemberg, in dem Gräfinn von Dierberg übernahm das bedeutende Kulturdenkmal aus jener Epoche der germanisch-norddeutschen Kulturgeschichte. Das Dierberg-Schiff übertrifft an Wert auch das 1890 eingewandene Golland-Schiff, inwiefern es im Gegensatz zu jenem ganz vollständig erhalten und auch die Grabschiffhaltung in großen und ganzen erhalten und aufbewahrt worden ist. Auf Grund eingehender Untersuchungen konnte nur Professor Schellert über die Bestimmung und die Geschichte des Dierberg-Schiffes sehr wertvolle Mitteilungen machen, die hell Streiflichter auf das Dunkel der Württemberg werfen. Das Dierberg-Schiff ist bekanntlich als Grabschiff bei einem fälschlich angestellten Frauenbegrahnisse gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts zur Verwüstung gelangt. Der Altertumsforscher Professor Wiegand glaubt, daß die in dem Schiff begrabene Frau Königin Hild, die Mutter Salomons des Schwarzen gewesen sei; in jedem Falle aber ist es eine sehr hochstehende Frau gewesen, die mit dem Dierberg-Schiff zu Grabe getragen worden ist. Geringe Größe ist, daß das Schiff nicht nur für Grabschiffe geeignet ist. Denn das Dierberg-Schiff weist mannigfache deutliche Spuren von Gebrauch und Abnutzung sowie auch solche von Ausbesserungen auf, und ebenso ist durch viele Stellen fälschlich, daß das Schiff einmal eine Besatzung an Bord gehabt hat. Auf der anderen Seite ließen an der Ausstattung des Schiffes bereits, als es zum Grabschiff benutzt wurde, zahlreiche Gegenstände. Die dreißig Räder, die man an Bord gefunden hat, waren damals, als das Dierberg-Schiff fälschlich, völlig neu und anscheinend in aller Eile hergestellt. Das selbe scheint für den Fall zu gelten. Der Schiffsbau zu diesen mannigfachen Widersprüchen liegt in dem Alter des Dierberg-Schiffes, das sich am besten aus dem Ende seiner Schiffszeiten erkennen läßt. Danach scheint es ungefähr im Jahre 800 n. Chr. gebaut und um 850 als Grabschiff benutzt worden zu sein, wobei das Fahrzeug etwa ein halbes Jahrhundert im Gebrauch gewesen wäre. Wie wahrscheinlich ist nach dem Schiffsbau vor der Verwendung bei der Beisetzung noch lange als Veteran unter Zeichen geblieben: vielleicht hätte Königin Hild den alten Segler für die letzte Fahrt bereits lange Monate bereit gestellt. Zu hohem Grade wahrscheinlich ist, daß das Schiff von nördlichen zum nördlichen Gebrauch für die vornehmer Frau erlaubt werden ist, der es nachher als Begräbnisstätte diente. Es gehört keinem Tausch nach zu der berühmten Klasse von Grabschiffen, deren sich die Württemberg bei ihren Württemberg bedienten, und von also nicht für große Fahrt aber sehr bestimmt. Während das Golland-Schiff einem Württemberg gehört hat, gehörte das Dierberg-Schiff einer Frau, und wir besitzen daher in diesen beiden Fahrzeugen vortreffliche Typen für das Verständnis eines Württemberg und einer Württemberg. Die Darstellungen des norddeutschen Norddeutsches beweisen, daß große Bedeutung die wissenschaftliche Untersuchung der Württemberg-Schiffe für die gesamte norddeutsche Württemberg behaupten kann.

Telegramm unseres Kriegsberichterstatters.
Unberechtigter Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.
Der Heldische Sturmangriff auf die Höhe 304.
Großes Hauptquartier, 8. Mai 1916.

[illegible]

Berlin, 9. Mai (Z.N.). Auf die vierte Kriegsanleihe wurden in der ersten Woche 276 Millionen Mark neu eingezahlt. Getreuwohl haben sich die von den Darlehenklassen für Jameda der vierten Kriegsanleihe hergeordneten Darlehen um 36 Millionen Mark verringert. Insgesamt sind jetzt auf die vierte Kriegsanleihe 8704 Millionen Mark gleich 81,3 Prozent des gesamten gezeichneten Betrages eingezahlt worden, davon nach Abrechnung vom 6. Mai mit Hilfe der Darlehenklassen nur 354,2 Millionen Mark, also nur wenig über 4 Prozent der bisher überhaupt geleisteten Einzahlungen.

[illegible]

Reg. 6 - Zim. - Wohnung
mit Bad. 1. Stod.
Dobanuestr. 15, d. 1. Zult
in derm. Kbb. part.

5 Zimmer	2 Zimmer	Feuerherd
Ederstraße 5	Rausgarden - Wohnung,	(Belvedere)
Schöne-Zimmerwohnung	2 Zimmer, 11. Kabinett mit	Weg. 1. jed.
		Wald. Wald
		380 m²
		Verkauft

Zubehör sofort od. Ld. zu vermieten. Seifersweg 33. **Lied**
 (869) Wiesenh. W. 42. 2.-Zim.
 Wohn. m. Gartenm., Ld. verm.
 Nidb. Harburger Str. 74 II.
 w. Zahnkabi. 2-Zimmer - Wohn.

Ludwigstr. 52
Hart. 5 Zimmer mit Bade-
zimmer u. 1. Aufg. u. verm.

3-Zimmerwohnung
parterre und 1. Stock
oder reichlichem Zubehör.
an 1. Bahnh. oder früher an
eigentl. Karl Mahkomaus,
2363/5 n. G. Zimmer-280h.

5. Zimmer. Wohn. Gas.
 6. Zimmer. mer ist, ob in
 7. Zimmer. F. Schattl. Ww.
 8. Zimmer. (1880)

Wohn.
Herrn v. Saffon, Vögels u.
Hühner am 1. Juni.
und mit früher an perm.
H. v. Saffon am 1. Juni.

Die leiblich in Jahren von Frau
Proturist Carl Feder inne-
gehabte Wohnung 5-Zim-
mer, Küche, Maniarden-
nebst allem Zubehör 2. Stock
meines Hauses 16 per 1. Juli
abzu. Leihen zu nehm.

ratur, Kunst und Photographien vom 9. November 1907 ist am 23. April 1916 durch Vermittlung der schweizerischen Regierung von der italienischen Regierung genehmigt worden; sie tritt daher gemäß Artikel 8 am 23. April 1917 außer Kraft.

Berlin, 9. Mai. (Priv.-Tel.) Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Liebenstein: In Bad Liebenstein (Thür.) sind fünf Offiziere und 31 Mannschaften der türkischen Armee zur Pflege eingetroffen.

§ 81 n. 9. 2. (373). Die städtische Polizei hielt heute in zahlreichen Regenerien Durchsuchungen nach Reichsboten ab. Dabei wurden bei dem Vraz-Ischlacher Sommer über 10000 Pfund Schinken, Speck, Knudfleisch und Wurstmwaren vorgefunden, die teilweise schon in Kautschuk übergegangen waren. Es hießte sich heraus, daß Sommer fortgesetzt gewaltige Mengen Fleisch nach anderen Städten zu hohen Preisen ausgeführt hat. Die Polizei beschlagnahmte das unverarbeitete Fleisch und führte es dem Schlachthof zu, wo es sofort verkauft wurde. Wegen Sommer, dessen Geschäft geschlossen wurde, ist Anklage erhoben worden.

München, 9. Mai. (R.B. Nichtamtlich.) Wie die Korrespondenz Hoffmann meldet, hat sich der Staatsminister des königlichen Hauses und des Heubern, Dr. Graf v. Hertling, heute abend für einige Tage nach Berlin begeben.

ch Darmstadt d. 9. Mai. Die Regierung hat den beiden Ständen einen sehr weisungstriebe zugesagt lassen, die sich mit der Regelung wichtiger rechtlicher Fragen beschäftigen. Der erste betrifft die Befreiung gemeinnütziger, auf die Errichtung von Wohnungen für Arbeitermittelstele gerichteten Unternehmungen von Steuer- und Gerichtsgebühren. Das zuerst bestehende Gesetz darüber vom 9. Juni 1894 will seinem Wortlaut nach unter bestimmten Voraussetzungen Gesellschaften jeder Art und Genossenschaften, Gemeinden und Stiftungen, die sich die Beschaffung von Wohnungen für Arbeiter zu Aufgabe stellen, Freiheit von Gerichtsgebühren und Steuern für das Unternehmen gewähren. Diese Bestimmung ist aber nur für diejenigen gemeinnützigen Rheingebietlichen bei gemeinnützigen bürgerlichen Personen, das dazu dienen soll, die Befreiungen zu fördern und zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, dem unentgeltlichen Teile der Bevölkerung billige Wohnungen zu verschaffen, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen der Mensch entsprechen. Die Praxis hat es jedoch die Rechtsprechung, hatten aber die schon bei der Beratung des Gesetzes zutage getretene Schwachheit übernommen, nicht nur die Bezeichnung von Regenschiffen sondern per gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften als Unbenutzte, sondern sogar die Subjekte, die diese zur Sicherstellung ihrer Zwecke beschließen, schreiben und unterschreiben müssen, indem man bald von „den Begünstigten“ oder „Mittelstele“ als gleichbedeutend mit „Arbeitermittelstele“ zu erklären und damit genau die ganze Frage eine erbliche Bedeutung sowohl für die betreffenden Gesellschaften als auch ihre Mitglieder, wie auch für die Staatskasse. So kam es, daß die Staatlichkeit aus für den Verkauf von Häusern an Personen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark übersteigt, und für den Verkauf von villenartigen Bauten (nach dem Gesetz vom 7. Aug. 1902, betreffend Wohnungen für Arbeitermittelstele) in Anspruch genommen wurde und zwar nicht nur von der Gesellschaft ein als Verkäufer, sondern auch von den Gesellschaftern, denn obwohl Arbeitermittelstele, wurde doch die Mittelstele als „Arbeitermittelstele“ bezeichnet. Dies begründete die Notwendigkeit, den Begriff „Arbeitermittelstele“ durch eine Gesetzesänderung zu genau festzustellen, daß wiederum ein neues Gesetz nicht ein Spezialgesetz abgeben kann. Die Regierung ist der Meinung, daß hieraus nicht mehr

[illegible]

Die zweite Begründungsdarstellung beruht auf der Ableitung von Grundbänden mit erheblichen und veräußerlichen Abbaurechten. Art. 1 behandelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Begründung berechtigt und veräußerlichen Abbaurechten. Art. 2 stellt jedoch nur begründet werden, wofür man wirklich Bedürfnis entdecken und sind daher von einer Genehmigung der oberen Bergbehörde abhängig. Wegen einer der Genehmigung verweigerten Bedürfnis soll nur eine bestimmte Begründung zulässig sein. Der Art. 2 stellt die rechtliche Natur des Abbaurechts als eine Grundbegründung fest und die folgenden Artikel regeln die dafür gebenden Vorschriften, besonders des Art. 68 und 84 des Grundgesetzes. Nach Art. 7 bestätigt das Abbaurecht mit dem 84 des Grundgesetzes, wenn die obere Bergbehörde auf Antrag des Grundeigentümers vollständig freigegeben wird, daß das Mineral völlig abgebaut ist, oder daß es nicht mehr abbaubar ist. Im letzteren Falle darf die Beibehaltung nur dann erfolgen, wenn das Abbaurecht seit länger als zehn Jahren nicht mehr ausübt worden ist.

Mat 1916	Temperatur auf 1° reduziert	Temperatur der Luft	Relative Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke nach Beaufort	Wetter
9. 2 ^h	—	12,0	5,9	56	—	10	Beb. Himmel
9. 9 ^h	—	10,3	7,3	78	—	8	Bew. Himmel
10. 7 ^h	1	9,0	7,3	86	1	10	Regen

Tägliche Temperatur am 6. bis 9. Mai 1916: + 14,0° C.
 Niederschlag: 8. 5. 1916: + 3,9° C.
 Niederschlags 5,4 mm.

Herrn

Kriegsbeschädigte werden gerne berücksichtigt. — Anerbietungen mit Zeugnissen, Behaltsansprüchen unter Angabe des Eintritts erbeten. Persönliche Vorstellung vorläufig nicht erwünscht. 36301

Buderus'sche Eisenwerke. Abt. Lollar. Wetzlar

Geeigneter Posten **Bereiferinnen** **Geb. junge Dame von heiterm**
Militärinvaliden. für sofort gesucht. 13855 **Weien, musikal. im Schnei-**
dern nicht unerfahren, sucht
in nærmere. Sonst. Aufnahme

Braun & Harries, Wiesseck.
als **Gesellschafterin** und
Reihen oder in kleinem Aus-
halt mit Widrigen einer Daus-
tochter, Erbes, Falschgeld
erfindet. Sehr Angenehm

Leutenen erbeiten. Gora
 Steierstein, Wladim-
 janskich Rich (Oberb.) 36485
 in Steierstein, zur anstehen
 sofort gesucht. 000337
 Kaiser-Muse 14.

00518 an der Wch. Ans. erb.
 00529 In. land. Kriegswiss-
 such für d. Wch. Feld. nach.
 Priesterstr. 13 L. Stock.
 In Wien 92 Jahre an. nach.

Haushälterin
 Mannen gesucht

nach Dornshelm, Pilsen-
burg und Oger. 1864
H. W. Kinn.

Einen Wärter
sucht gegen einen Jahres-
lohn von 100 Mk. 50 Pf.

Verkaufe
Gutes Bau- u. Möbierend

Baummeister **Ein emig. holländ.**
ge sucht. 1000596
Müller'sche Badeanstalt.
nur Mühlstr. am Büffet ge-
Bauhof Friedberg a. O.

Jüngerer Hausbursche
gelacht. Derselbe muß 18 Jahre
alt sein und etwas Gar-

ten streift manchen Tonen
Angebot an
Salomon & Cie., Schulstr. 4

1. im Barrenhau. Dergegen
geucht. Gebalt 20-25 M.
monatlich. Ausfuhr. Christl.
Angebot. Bild u. Beugnis
der u. 3008 a. d. Gien. Ana

zu verkaufen. 00027
Karl Jöhr, Krodort.

Ein neuer Sportwagen billig a.
verf. Psalterio, 24 L. 00545
Grosz, Grotz, P. 200000

Stellengesuche
Auf unverb. Mann, militärr.

Verkaufsstelle
la. Bienenböcker

Koult zu höchsten Preisen
Heinr. Grimm, Stroh.
Dell. Dell. Darmstadt. 1718

Buchschwarten
 lauft mehrere Waa-
 bei uledr. Anstellung.
 D. H. u. F. J. H. 873 an

Rudolf Henne, Frank-
furt a. M. [3296a]

Ankauf von

Louis Rothenberger

Buche (329755)

Blodm. Kimm a) frisch;
b) trocken. 80—90 % ast-
rein, hell, ab 35 cm
Stamm: Durchm. gel.
Niedr. Angebot franko

Bagnon Streunach erb.
H. F. M. G. 919 an Rudolf
Mosse, Frankfurt a. M.

Kontrollkassen
Totaladdierer-National, jed.
Art werden gekauft. Angeb.

3414sl an den Stich. Anz.
3519) Unterh. gebr. Herren-
abrad zu kaufen gesucht.
Von wem, sagt die Gleichheits-

Empfehlungen

Achtung!
Komme morg. Donnerstag m.
Erbsen

FRISCHE 22 Pfennig
EIER empf. d. Spezial-
Eier-Handlung

Elek. A. Steinreich.
Kyrthäuser-Technikum

Frankenhausen.
Ing.-u. Wärb.-Abt. Gr. Masch.-Lab.
Hoch- und Tiefbau.